



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.06.2021
– Auszug aus Drucksache 18/16371 –**

Frage Nummer 63

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie kann die reguläre Gesundheitsversorgung, zu der auch Vorsorgeuntersuchungen gehören, für die Zukunft sichergestellt werden, obgleich viele Hausärzte bereits jetzt aufgrund der zusätzlichen Corona-Impfungen an der Belastungsgrenze sind, wie viele Impfdosen bekommt eine Arztpraxis im Durchschnitt pro Woche geliefert (bitte aufschlüsseln nach Hersteller) und hält sie die Ungleichheit in Bezug auf die Bezahlung der Ärzte, verglichen mit den Kosten pro Impfung bei Impfzentren für gerechtfertigt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, sondern kraft bundesgesetzlichem Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) übertragen, § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) übt lediglich die Rechtsaufsicht über die KVB aus.

Bei den COVID-19-Schutzimpfungen handelt es sich nicht um Pflichtleistungen, sondern um freiwillige, außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung angebotene Leistungen. Die impfenden Ärzte entscheiden also selbst, ob und in welchem Umfang sie zusätzlich zur Erfüllung ihres bestehenden regulären Versorgungsauftrages Impfungen vornehmen. Trotz einer aktuell erhöhten Belastung vieler Ärzte durch die erfreulicherweise hohe Beteiligung der Bevölkerung an den COVID-19-Schutzimpfungen und der hohen Bereitschaft der Ärzteschaft, diese anzubieten, liegen dem StMGP keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Regelversorgung vor. Vielmehr ist zu erwarten, dass die flächendeckend – insbesondere durch die Haus- und Fachärzte – verabreichten Schutzimpfungen zu einer erheblichen Entlastung des Gesundheitswesens beitragen.

Die Hausärzte bestellen Impfstoff selbstständig bei den Apotheken, welche die Bestellungen an den pharmazeutischen Großhandel weitergeben. Das StMGP ist hierbei nicht involviert. Eine entsprechende Aufstellung der Anzahl der Impfdosen, die eine Arztpraxis im Durchschnitt pro Woche geliefert bekommt, kann daher seitens des StMGP nicht bereitgestellt werden. Da die Impfstoffmenge nach wie vor begrenzt ist, hängt die tatsächliche Liefermenge pro Arzt für Erst- bzw. Zweitimpfungen zudem von der Anzahl der bestellenden Ärzte und der Bestellmenge insgesamt

ab. Die für die Praxen bestellbaren Mengen werden wöchentlich durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bekannt gegeben (<https://www.kbv.de/html/50986.php>).

Der Bund hat in § 6 Abs. 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) die Vergütung von Impfleistungen in Arztpraxen geregelt. Die Vergütungshöhe wurde unter Beteiligung der KBV und der einschlägigen (Fach-)Verbände festgelegt. Der Freistaat Bayern hat auf die Vergütungshöhe und -systematik nach der CoronaImpfV keinen unmittelbaren Einfluss. Überdies ist ein Vergleich der Vergütung für COVID-19-Schutzimpfung in Arztpraxen mit der Vergütung von Impfungen in Impfzentren aufgrund der jeweils unterschiedlichen Struktur und Zielrichtung nicht sinnvoll möglich (u. a. Vergütungspauschalen je Impfung im Gegensatz zu stundenbezogenen Pauschalen in Impfzentren).